

Stellungnahme des BVI¹ zum Entwurf eines FAQ zu Infrastruktursondervermögen gem. §§ 260a ff KAGB

GZ: WA 52-Wp 2137/00035#00001

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des FAQ zu Infrastruktursondervermögen gem. §§ 260a ff KAGB Stellung zu nehmen.

Wir wissen es sehr zu schätzen, dass die BaFin ihre Verwaltungspraxis zu Infrastruktur-Sondervermögen klar darlegt und sich darum bemüht, den FAQ an neue Festlegungen und Entwicklungen anzupassen. Diese Aktualisierungen helfen dabei, eine aufsichtskonforme Umsetzung der regulatorischen Vorgaben zu gewährleisten und unseren Mitgliedern zusätzliche Sicherheit zu bieten.

Nach eingehender Prüfung des Entwurfs haben wir jedoch einige Feststellungen identifiziert, mit denen wir nicht übereinstimmen. In Ziffer 8 wird festgelegt, dass Verfügungen über Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in entsprechender Anwendung des § 234 S. 1 Nr. 3 KAGB der Zustimmung der Verwahrstelle bedürfen. In Ziffern 9, 15 und 21 werden § 235 KAGB (Anforderungen an Immobilien-Gesellschaften), § 247 KAGB (Vermögensaufstellung) und § 260 KAGB (Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen) zumindest teilweise für anwendbar erklärt. Wir sind der Auffassung, dass diese Feststellungen nicht sachgerecht sind bzw. in der Praxis zu Herausforderungen führen könnten, insbesondere auch die Feststellung, dass Kredite, die zum Sondervermögen gehörende Infrastruktur-Projektgesellschaften aufnehmen, bei der Berechnung der Kreditaufnahmegrenze des § 254 KAGB berücksichtigt werden müssen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht (Anlage).

Wir würden es begrüßen, wenn Sie diese Aspekte im weiteren Konsultationsprozess berücksichtigen würden, und stehen für einen vertiefenden Austausch gerne zur Verfügung.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 115 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

Anlage



Infrastruktur-Sondervermögen gemäß §§ 260a ff. KAGB

BVI-Stellungnahme zum BaFin-Entwurf eines Fragen- und Antwortkatalogs

Infrastruktur-Projektgesellschaft		Anmerkungen BVI
1. Welches Infrastrukturverständnis liegt der Begriffsdefinition der Infrastruktur-Projektgesellschaft in § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB zugrunde?	Gem. § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB sind Infrastruktur-Projektgesellschaften solche Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften.	
	Die Definition der Infrastruktur-Projektgesell- schaft geht über die der ÖPP-Projektgesell- schaften in § 1 Abs. 19 Nr. 28 KAGB hinaus.	
	Der Begriff "Infrastruktur" wird im Gesetz nicht eigens definiert. Zum allgemeinen Verständnis bietet § 2 Abs. 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) i.V.m. der nach § 10 Abs. 1 BSI-Gesetz erlassenen Verordnung (BSI-KritisV) eine Orientierung, wobei jedoch nicht auf die Erreichung der dort genannten Schwellenwerte und die Einordnung als "kritisch" abzustellen ist.	
2. Dürfen Infrastruktur-Projektgesellschaften im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten Immobilien halten?	Ja. Da die o.g. Definition der Infrastruktur-Projekt- gesellschaft die Errichtung und Bewirtschaftung von Bauwerken einschließt, können auch	



	Immobilien zum Vermögen einer Infrastruktur-Pro-	
	jektgesellschaft gehören, sofern diese Immobilien	
	dem Funktionieren des Gemeinwesens dienen.	
3. Können Infrastruktur-Projektgesellschaften eine	Ja. Infrastruktur-Projektgesellschaften müssen Ein-	
reine Verpächterposition einnehmen (z.B. Ver-	richtungen, Anlagen, Bauwerke oder jeweils Teile	
pachtung von Infrastruktur an einen Betreiber)?	davon nicht selbst betreiben, sondern können	
	diese auch ausschließlich vermieten oder verpach-	
	ten.	
4. Kann sich eine reine Betreibergesellschaft als	Ja. Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 19 Nr. 23a	
Infrastruktur-Projektgesellschaft qualifizieren, auch	KAGB können auch reine Betreibergesellschaften	
wenn sie keinen Infrastruktur-Sachwert wie eine	als Infrastruktur-Projektgesellschaft eingeordnet	
dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende	werden. Dies gilt auch, wenn diese selbst keine	
Immobilie hält, sondern ausschließlich die opera-	Infrastruktur-Sachwerte halten, sondern aus-	
tive Tätigkeit ausübt?	schließlich eine reine operative Tätigkeit als Betrei-	
	berin von Infrastruktur wahrnehmen.	
Erwerb von Immobilien		
5. Können ausgehend vom Wortlaut des § 260b	Nach derzeitiger Gesetzeslage ist nur ein direkter	
Abs. 1 KAGB Immobilien für Rechnung des Infra-	Erwerb von Immobilien für Rechnung eines Infra-	
struktur-Sondervermögens nur direkt erworben	struktur-Sondervermögens zulässig, jedoch nicht	
werden oder ist eine Investition in Immobilien auch	über eine Beteiligung an Immobilien-Gesellschaf-	
indirekt über Immobilien-Gesellschaften möglich?	ten.	
	Zwar spricht für eine Möglichkeit der indirekten In-	
	vestition in Immobilien, dass die entsprechende	
	Anwendung der §§ 230 bis 260 KAGB auch die	
	Vorschriften zu den Immobilien-Gesellschaften mit	
	umfasst. Dies gilt jedoch gemäß § 260a KAGB nur,	
	soweit in den §§ 260b bis 260d KAGB nichts Ab-	
	weichendes geregelt ist. Anders als in § 231 Abs. 1	
	S. 1 Nr. 7 KAGB mit seinem Verweis auf § 234	
	KAGB sowie 284 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 f) KAGB sieht §	
	260b Abs. 1 KAGB in seiner enumerativen Aufzäh-	
	lung keine ausdrückliche Investitionsmöglichkeit in	



	I <u></u>	I
	Immobilien-Gesellschaften vor. Von einem gesetz-	
	geberischen Versehen kann aufgrund der explizi-	
	ten Einbeziehung von Immobilien-Gesellschaften	
	als zulässiger Vermögensgegenstand in den Vor-	
	schriften zu Immobilien-Sondervermögen und offe-	
	nen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebe-	
	dingungen nicht ausgegangen werden.	
6. Müssen Immobilien im Sinne von § 260b Abs. 1	Nein. Der Anlagegegenstand "Immobilien" i.S.v. §	
Nr. 2 KAGB eine besondere Infrastrukturnähe ha-	260b Abs. 1 Nr. 2 KAGB muss keine besondere	
ben, um den Charakter als Infrastrukturfonds zu	Infrastrukturnähe aufweisen. Zum einen wird der	
betonen?	Immobilienbegriff des § 1 Abs. 19 Nr. 21 KAGB mit	
	seinem allgemeinen Bedeutungsgehalt in den §§	
	260a ff. KAGB nicht modifiziert. Zum anderen wi-	
	derspräche eine zu enge Auslegung der zulässigen	
	Vermögensgegenstände dem übergeordneten Ziel	
	des Gesetzgebers: Die Steigerung der Attraktivität	
	des Fonds durch Ermöglichung der begrenzten	
	Beimischung fungiblerer Immobilien. Immobilien,	
	die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft ge-	
	halten werden, müssen jedoch grundsätzlich einen	
	Bezug zu Infrastrukturanlagen haben.	
7. Gelten für den Erwerb von Immobilien i.S.v. §	Nein. Beim Erwerb von Immobilien für Rechnung	
260b Abs. 1 Nr. 2 KAGB die in § 231 Abs. 1 Nr. 1	eines Infrastruktur-Sondervermögens sind die wei-	
bis 6 KAGB genannten Erwerbsvoraussetzungen	teren, auf Immobilien-Sondervermögen zuge-	
und Anlagegrenzen entsprechend?	schnittenen Erwerbsvoraussetzungen und Anlage-	
	beschränkungen (§ 231 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KAGB)	
Gelten die vorgenannten Erwerbsvoraussetzungen	sowie Erwerbsgrenzen im Rahmen von indirekten	
und Anlagegrenzen auch für Infrastruktur-Anla-	Beteiligungen (§ 231 Abs. 5 KAGB) nicht einzuhal-	
gen?	ten.	
3		
Gelten die in den § 231 Abs. 1 und 2, §§ 232 und		
233 KAGB genannten Anlagebeschränkungen		
200 10 10D genamicon / magebosomanikangen		



gemäß § 231 Abs. 5 KAGB entsprechend für Infrastruktur-Projektgesellschaften?		
Beteiligungen, § 234 ff KAGB		
8. Ist die Regelung des § 234 KAGB zu Beteiligungen mit der Maßgabe auf Infrastruktur-Sondervermögen anwendbar, dass der Begriff "Immobilien-Gesellschaft" durch "Infrastruktur-Projektgesellschaft" ersetzt werden kann?	Ja.	Diese Einschätzung können wir nicht nachvollziehen. Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien-Gesellschaften sind unterschiedliche Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen gesetzlichen Anlagegrenzen (s. auch Ausführungen in Ziffer 17 sowie unsere Ausführungen zu Ziffer 22). Deshalb ist die Regulierung zu Immobilien-Gesellschaften auf Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht entsprechend anwendbar. Dieses Verständnis spiegelt auch der Entwurf für ein zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz wider, wonach auch Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 231 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 KAGB zu den erwerbbaren Vermögensgegenständen eines Publikums-Immobiliensondervermögens gehören sollen. In diesem Zusammenhang soll jedoch § 234 KAGB nicht angepasst werden, d. h. der Anwendungsbereich soll nicht um Infrastruktur-Projektgesellschaften erweitert werden.
Im Hinblick auf die Verwahrstellenbefugnisse (vgl. § 234 S. 1 Nr. 3 KAGB) wird § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB in § 84 Abs. 1 Nr. 5 KAGB nicht explizit aufgeführt. Bedeutet dies, dass Verfügungen über Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht der Zustimmung der Verwahrstelle bedürfen? Ist dann auch § 234 Satz 1 Nr. 3 KAGB insgesamt	Verfügungen über Beteiligungen an Infrastruktur- Projektgesellschaften bedürfen in entsprechender Anwendung des § 234 S. 1 Nr. 3 KAGB der Zu- stimmung der Verwahrstelle. Die Nichtaufnahme des § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB in den § 84 Abs. 1 Nr. 5 KAGB ist als gesetzgeberisches Versehen zu werten.	Diese Festlegung entspricht u. E. nicht der bisherigen Verwaltungspraxis. Sie steht auch im Widerspruch zum Entwurf des zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes, wonach eine entsprechende Anwendung des § 84 Abs. 1 Nr. 5 KAGB auf Infrastruktur-Projektgesellschaften (trotz Aufnahme dieses Vermögensgegenstandes in den § 231 Abs. 1 KAGB) nicht vorgesehen sein soll. Daher kann



auf Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht an-		auch nicht von einem gesetzgeberischen Versehen
wendbar?		ausgegangen werden.
Gilt die 30%-Anlagegrenze des § 237 Abs. 3 KAGB gemäß § 234 S. 1 Nr. 4 KAGB i.V.m. § 234 S. 3 KAGB entsprechend bei Minderheitsbeteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften?	Die 30%-Anlagegrenze des § 237 Abs. 3 KAGB ist auf Infrastruktur-Sondervermögen nicht anwendbar. Zwar ist der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an Infrastruktur-Sondervermögen entsprechend § 234 S. 2 KAGB grundsätzlich möglich. Soweit jedoch § 234 S. 3 KAGB einschränkend auf § 237 Abs. 3 KAGB verweist, gehen § 260b Abs. 2 u. Abs. 4 KAGB als speziellere Regelungen vor.	Es trifft zu, dass die 30%-Anlagegrenze des § 237 Abs. 3 KAGB auf Infrastruktur-Sondervermögen nicht anwendbar ist. Als Begründung bedarf es jedoch keiner entsprechenden Anwendung von § 234 S. 2 KAGB (§ 234 KAGB findet generell auf Infrastruktur-Projektgesellschaften keine Anwendung), um den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften zu ermöglichen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass § 260b Abs. 2 KAGB lex specialis ist. Dort erfolgt keine Einschränkung dahingehend, dass nur 100%-Beteiligungen erworben werden dürfen. Daher sollte die Antwort wie folgt gefasst werden: "Der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaft ist möglich. § 260b KAGB enthält keine Einschränkung in Bezug auf Minderheitsbeteiligungen. Die 30%-Anlagegrenze des § 237 Abs. 3 KAGB ist nicht auf Infrastruktur-Sondervermögen entsprechend
		anwendbar, da § 260b Abs. 2 u. Abs. 4 KAGB als speziellere Regelungen vorgehen."
Finden die in § 235 KAGB dargelegten Erwerbs- voraussetzungen entsprechend auf Infrastruktur-	§ 235 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KAGB findet mit der Maß- gabe Anwendung, dass sich bei Infrastruktur-Pro-	Diese Feststellung entspricht unseres Erachtens nicht der bisherigen Verwaltungspraxis und steht
Projektgesellschaften Anwendung?	jektgesellschaften die Bewertung auf Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke oder jeweils Teile davon	auch im Widerspruch zu den Festlegungen in Ziffer 11 unten.



	•	
	bezieht. Der externe Bewerter darf in entsprechen-	
	der Anwendung des § 235 Abs. 2 Nr. 2 KAGB nicht	Die Bewertungsregelungen für Immobilien-Gesell-
	zugleich die regelmäßige Bewertung gemäß den	schaften (bzw. das für Immobilien-Gesellschaften
	§§ 249 und 251 Abs. 1 KAGB durchführen.	geltende zweistufige Bewertungsverfahren) sind
		nicht auf Infrastruktur-Projektgesellschaften an-
	Im Übrigen finden die in § 235 Abs. 1 und Abs. 2 S.	wendbar.
	1 Nr. 3 KAGB normierten Erwerbsvoraussetzungen	
	keine Anwendung.	Maßgeblicher Bewertungsgegenstand ist vielmehr
	3	die Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesell-
		schaft (und nicht die von der Infrastruktur-Projekt-
		gesellschaft gehaltene Infrastrukturanlage), bei der
		es sich regelmäßig um einen Vermögensgegen-
		stand mit dem Charakter einer unternehmerischen
		Beteiligung handelt. Im Rahmen der Bewertung ei-
		ner solchen Unternehmensbeteiligung erfolgt re-
		gelmäßig keine separate Bewertung der Infrastruk-
		turanlagen durch einen separaten Infrastruktur-
		Sachverständigen.
		A O'-lu f'- lu C OOF KAOD Jahan sa
		Aus unserer Sicht findet § 235 KAGB daher gene-
		rell keine entsprechende Anwendung auf Infra-
		struktur-Sondervermögen. Auch insoweit erlauben
		wir uns einen Hinweis auf den Entwurf des Zu-
		kunftsfinanzierungsgesetzes. Hinsichtlich der
		neuen Erwerbsmöglichkeiten von Beteiligungen an
		Infrastruktur-Sondervermögen in § 231 Abs. 1 S. 1
		Nr. 8 KAGB (neu) erfolgt keine Anpassung des
		§ 235 KAGB, d. h. dessen Anwendungsbereich
		wurde nicht um Beteiligungen an Infrastruktur-Pro-
		jektgesellschaften erweitert.
10. Sind bei Infrastruktur-Projektgesellschaften	Ja. Eine zum Infrastruktur-Sondervermögen gehö-	
mehrstöckige Beteiligungsstrukturen zulässig?	rende Infrastruktur-Projektgesellschaft darf auch	



	Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektge-	
	sellschaften halten.	
11. Inwieweit finden die Bewertungsanforderungen	Der Wert der Beteiligung an einer Infrastruktur-Pro-	
des § 236 KAGB auf Infrastruktur-Projektgesell-	jektgesellschaft erfolgt nach den allgemein aner-	
schaften entsprechende Anwendung?	kannten Grundsätzen der Unternehmensbewer-	
	tung. Eine separate Bewertung der von der Infra-	
	struktur-Projektgesellschaft ggf. gehaltenen Infra-	
	strukturanlagen durch einen externen Bewerter	
	liegt im jeweiligen Ermessen der KVG, ist jedoch	
	nicht erforderlich.	
	Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleich-	Es wäre eine Klarstellung oder ein Beispiel hilf-
	zeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1	reich, in welchen Fällen eine Infrastruktur-Projekt-
	Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert, finden die Vor-	gesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesell-
	schriften der Bewertung von Beteiligungen an Im-	schaft qualifiziert.
	mobilien-Gesellschaften entsprechende Anwen-	
	dung. Insbesondere darf diese für Rechnung des	
	Infrastruktur-Sondervermögens unmittelbar oder	
	mittelbar nur erworben werden, wenn die im Jah-	
	resabschluss oder in der Vermögensaufstellung	
	der Immobilien-Gesellschaft ausgewiesenen Im-	
	mobilien von einem Bewerter, der nicht zugleich	
	die regelmäßige Bewertung vornimmt, bewertet	
	werden.	
12. Ist § 237 KAGB (Umfang der Beteiligung und	Nein. Zum Umfang der Beteiligung und den dies-	Die Frage könnte ggf. in Ziffer 8 integriert werden.
Anlagegrenzen) entsprechend anwendbar auf Inf-	bezüglichen Anlagegrenzen in Bezug auf Infra-	Dort wird sie bereits beantwortet.
rastruktur-Sondervermögen?	struktur-Projektgesellschaften gelten § 260b Abs. 2	
	und 4 KAGB als vorrangige Regelungen.	
Darlehensvergabe		
13. Ist die Vergabe von Gesellschafterdarlehen im	Ja. Die KVG oder Dritte in ihrem Auftrag dürfen ei-	
Sinne von § 240 Abs. 1 KAGB auch an Infrastruk-	ner Infrastruktur-Projektgesellschaft für Rechnung	
tur-Projektgesellschaften möglich?		



	Literatura de la constante de	
	des Infrastruktur-Sondervermögens ein Darlehen	
	nach Maßgabe des § 240 Abs. 1 KAGB gewähren.	
14. Inwieweit findet die Anlagegrenze des § 240	§ 240 Abs. 2 Nr. 1 KAGB findet mit der Maßgabe	Es sollte ergänzend klargestellt werden, dass die
Abs. 2 Nr. 1 KAGB bei einer Infrastruktur-Projekt-	Anwendung, dass bei der Berechnung der Grenze	Bezugsgrenze zur Berechnung der 50%-Grenze
gesellschaft Anwendung?	die von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufge-	der Wert der Beteiligung der jeweiligen Infrastruk-
	nommenen Dritt- oder sonstigen Gesellschafter-	tur-Projektgesellschaft ist.
	darlehen nicht berücksichtigt werden. Sofern die	
	Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Im-	Nach der augenscheinlichen Verwaltungspraxis gilt
	mobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr.	allerdings § 240 Abs. 2 Nr. 2 KAGB in entspre-
	22 KAGB qualifiziert, findet § 240 Abs. 2 Nr. 1	chender Anwendung. Ggf. sollte dies klargestellt
	KAGB entsprechende Anwendung.	werden.
Vermögensaufstellung und Bewertung		
15. Mit welchem Inhalt sind Infrastruktur-Projektge-	§ 247 Abs. 1 KAGB findet auf die unmittelbar oder	Die Feststellungen in Satz 1 sind nicht eindeutig.
sellschaften in die Vermögensaufstellung aufzu-	mittelbar über Beteiligungen an Infrastruktur-Pro-	Ist damit gemeint, dass § 247 Abs. 1 KAGB nur
nehmen, vgl. § 247 KAGB?	jektgesellschaften gehaltenen Immobilien entspre-	dann entsprechende Anwendung finden soll, so-
	chende Anwendung. Im Übrigen kann der Begriff	fern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzei-
	"Immobilen-Gesellschaft" durch "Infrastruktur-Pro-	tig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1
	jektgesellschaft" ersetzt werden.	Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert?
	, 3	'
		Wenig hilfreich erscheint uns die Feststellung,
		dass "Im Übrigen () der Begriff "Immobilien-Ge-
		sellschaft" durch "Infrastruktur-Projektgesellschaft"
		ersetzt werden kann". § 247 Abs. 1 KAGB ordnet
		an, dass in der Vermögensaufstellung nach § 101
		Abs. 1 S. 3 Nr. 1 KAGB zusätzlich verschiedene
		immobilienbezogene Angaben zu machen sind.
		Solche Angaben machen bei Infrastruktur-Projekt-
		gesellschaften, die nicht gleichzeitig Immobilien-
		Gesellschaften sind (also in den meisten Fällen),
		keinen Sinn. Richtigerweise sollten hinsichtlich der
		Vermögensaufstellung lediglich die allgemeinen



16. § 250 KAGB sieht vor, dass der Wert der Immobilien und der Immobilien-Gesellschaften im Rahmen der laufenden Regelbewertung stets durch externe Bewerter (anstelle einer internen Bewertung) zu ermitteln ist. Gilt das Erfordernis einer externen Bewertung auch bei Infrastrukturen, die im Vergleich zu Immobilien weniger kurzfristigen Marktschwankungen unterliegen?	Ja.	Prinzipien gelten, die z. B. in § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 KARBV niederlegt sind. Das Wort "quartalsweise" sollte in der Frage gestrichen werden. Die Häufigkeit der vorzunehmenden Bewertungen gibt § 251 KAGB vor.
Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen		
17. Ist die 30%-Grenze des § 260b Abs. 3 KAGB nur auf direkt gehaltene Immobilien anwendbar oder auch auf Immobilien, die zum Vermögen einer Infrastruktur-Projektgesellschaft gehören?	Immobilien-Gesellschaften sind nach ihrer Struktur und dem Gesellschaftszweck mit Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht vergleichbar und von daher Beteiligungen an ersterem für Infrastruktur-Sondervermögen nicht erwerbbar (vgl. § 1 Abs. 22 und 23a sowie § 260b Abs.1 KAGB). § 231 Abs. 5 KAGB ist daher auf Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht entsprechend anwendbar. Im Rahmen der Anlagegrenzberechnung nach § 260b Abs. 3 KAGB erfolgt daher keine Durchschau in die Portfolien der Infrastruktur-Projektgesellschaften.	Bei der vorgeschlagenen Streichung handelt es sich um einen bloßen redaktionellen Hinweis.
18. Dürfen für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens andere als die in § 260b Abs. 5 KAGB genannten Wertpapiere (§ 193 Abs. 1 Nummer 1, 5 und 6 KAGB) erworben werden?	Nein. Aufgrund des klaren Wortlauts des § 260b Abs. 5 KAGB darf für Rechnung des Infrastruktur- Sondervermögens nur in Wertpapiere i.S.d. § 193 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB investiert werden.	
Anteilsrücknahme		
19. § 260c KAGB enthält eine Sonderregelung zur Anteilsrücknahme. Demnach sollen die Anlagebedingungen des Infrastruktur-Sondervermögens	Soweit die Anlagebedingungen des Infrastruktur- Sondervermögens in Einklang mit § 98 Abs. 1, § 260c KAGB vorsehen, dass die Rücknahme von	



vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen nur	Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmeterminen,	
zu bestimmten Rücknahmeterminen möglich ist,	jedoch höchstens einmal halbjährlich und mindes-	
die höchstens jährlich, mindestens aber halbjähr-	tens einmal jährlich erfolgt, ist eine Anteilausgabe	
lich stattfinden. Ist bei Infrastruktur-Sondervermö-	an jedem Wertermittlungstag im Sinne der Anlage-	
gen vor dem Hintergrund des Wortlauts des § 255	bedingungen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass	
Abs. 2 S. 2 KAGB eine Anteilausgabe an jedem	die betreffenden Vermögensgegenstände des Inf-	
Wertermittlungstag im Sinne der Anlagebedingun-	rastruktur- Sondervermögens innerhalb eines Zeit-	
gen zulässig?	raums von drei Monaten vor der jeweiligen Anteil-	
	ausgabe bewertet worden sind, vgl. § 251 Abs. 1	
	KAGB.	
20. Sind die in § 255 Abs. 3 und 4 KAGB normier-	Ja. Da es sich bei den für ein Infrastruktur-Sonder-	
ten Mindesthalte- und Rückgabefristen über die	vermögen erwerbbaren Vermögensgegenständen	
Verweisnorm des § 260a KAGB vollumfänglich	auch um besonders illiquide Vermögensgegen-	
auch für Infrastruktur-Sondervermögen anwend-	stände handeln kann, ist § 255 Abs. 3 und 4 KAGB	
bar?	auf Infrastruktur-Sondervermögen i.S.d. §§ 260a ff.	
	KAGB entsprechend anwendbar.	
Sonstiges		
21. Findet § 260 KAGB entsprechend auch auf Inf-	Ja, der Verweis in § 260 Abs. 1 und Abs. 3 KAGB	Diese Feststellung entspricht unseres Erachtens
rastrukturen Anwendung, die nicht im Zusammen-	auf die §§ 231 Abs. 1 und 234 KAGB ist als Ver-	zumindest teilweise nicht der bisherigen Verwal-
hang mit einer Immobilie realisiert wurden?	weis auf die primären Vermögensgegenstände ei-	tungspraxis.
	nes Infrastruktur-Sondervermögens zu verstehen,	
	zu denen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektge-	§ 260 Abs. 1 und 3 Nr. 1 und 2 KAGB finden auf
	sellschaften einschließlich der von diesen gehalte-	Verfügungen über bzw. Belastungen von Beteili-
	nen Infrastrukturanlagen gehören, die nicht im Zu-	gungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften ent-
	sammenhang mit einer Immobile realisiert wurden.	sprechende Anwendung, nicht jedoch auf Verfü-
		gungen und Belastungen der Infrastruktur-Projekt-
		gesellschaften über die von dieser gehaltenen Inf-
		rastrukturanlagen.
		Zur Begründung verweisen wir wiederum auf den
		Entwurf des zweiten Zukunftsfinanzierungsgeset-
		zes. Hinsichtlich der für Publikums-



22. Über die Verweisnorm des § 260a KAGB findet § 254 KAGB (Kreditaufnahme) grundsätzlich auch auf Infrastruktur-Sondervermögen Anwendung, so dass eine langfristige Kreditaufnahme von bis zu 30% möglich ist. Dem Wortlaut nach bezieht sich § 254 KAGB allerdings nur auf den Anlagegegenstand Immobilien. Welche Bezugsgröße ist ferner für die 30%-Grenze bei Infrastruktur-Sondervermögen heranzuziehen?	Nach hiesigem Verständnis ist als Bezugsgröße abzustellen auf die unmittelbar oder mittelbar über Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Sachwerte (vgl. § 260a i.V.m. § 254 Abs. 1 und 2 KAGB).	Immobiliensondervermögen erwerbbaren Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 231 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 KAGB (neu) erfolgt keine Anpassung von § 260 Abs. 4 KAGB, d. h. der Anwendungsbereich der Norm wurde nicht auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften erweitert. Ebenso findet die Anlagegrenze nach § 260 Abs. 3 Nr. 3 KAGB in Bezug auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften keine Anwendung. Bezugsgröße der Anlagegrenze sind – wie bei der Kreditaufnahmegrenze nach § 254 KAGB – allein die unmittelbar gehaltenen Immobilien. Diese Feststellung ist aus unserer Sicht unzutreffend. Alleinige Bezugsgröße für die Kreditaufnahme nach § 254 KAGB sind die unmittelbar zum Sondervermögen gehörenden Immobilien. Ansonsten würden die ggf. auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften aufgenommenen Kredite in die 30%-Grenze miteinbezogen werden. Eine Einbeziehung der von den zum Sondervermögen gehörenden Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Sachwerte steht im Widerspruch zur aktuellen Verwaltungspraxis. Darüber hinaus wäre eine Einbeziehung auch aus den folgenden Gründen nicht folgerichtig:
--	---	--



Bei einer Infrastruktur-Projektgesellschaft handelt es sich der Natur nach nicht um eine Immobilien-Gesellschaft nach § 234 KAGB. Eine Infrastruktur-projektgesellschaft weist auch nicht den Charakter einer solchen Immobilien-Gesellschaft vergleichbaren sonstigen Sachwert-Objektgesellschaft auf. Vielmehr stellen Infrastruktur-Projektgesellschaften in der Regel operativ tätige Gesellschaften mit unternehmerischem Charakter dar. Ebenso wie bei anderen Beteiligungen an operativen Unternehmen – wie etwa Private-Equity-Unternehmen oder sogar Aktien – sollten auch hier Kredite auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht auf die auf Fondsebene geltende Kreditaufnahmegrenze angerechnet werden.

Zudem werden, wie von der BaFin in Ziffer 11 richtigerweise bemerkt, die von Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturanlagen nicht separat bewertet, sodass auch aus diesem Grund diese Infrastrukturanlagen nicht Bezugsgröße der Kreditaufnahmegrenze sein können.

Auch insoweit erlauben wir uns abschließend wiederum den Hinweis auf den Entwurf des zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes, wonach auch hinsichtlich der künftig für Publikums-Immobiliensondervermögen erwerbbaren Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 231 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 KAGB (neu) keine Anpassungen zu § 254 KAGB vorgesehen sind.



		Wir bitten, die bisherige Feststellung anzupassen und ausdrücklich klarzustellen, dass die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite nicht berücksichtigt werden.
23. Ist § 243 KAGB (Risikomischung) über die Verweisnorm des § 260a KAGB entsprechend anwendbar auf Infrastruktur-Sondervermögen?	Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung des § 260b Abs. 3 KAGB ist § 243 Abs. 1 S. 2 KAGB auf Infrastruktur-Sondervermögen nicht anwendbar. Im Übrigen findet § 243 KAGB Anwendung. Insbesondere darf der Wert einer Immobilie zum Zeitpunkt des Erwerbs 15% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.	Bei der vorgeschlagenen Streichung handelt es sich um einen bloßen redaktionellen Hinweis.
24. Ist § 244 KAGB (Anlaufzeit) über die Verweis- norm des § 260a KAGB entsprechend anwendbar auf Infrastruktur-Sondervermögen?	Die in § 244 KAGB für Immobilien-Sondervermögen geregelte Anlaufzeit von vier Jahren ab Zeitpunkt der Bildung des Sondervermögens gilt entsprechend auch für Infrastruktur-Sondervermögen. Dies bedeutet, dass neben den in § 244 KAGB genannten Anlagegrenzen (sofern entsprechend anwendbar) auch diejenigen in § 260b Abs. 2 bis 5 KAGB erst nach Ablauf der Anlaufzeit gelten.	
25. Ist § 252 KAGB (Ertragsverwendung) über die Verweisnorm des § 260a KAGB entsprechend anwendbar auf Infrastruktur-Sondervermögen?	Ja.	
26. Ist § 253 KAGB (Liquiditätsvorschriften) über die Verweisnorm des § 260a KAGB entsprechend anwendbar auf Infrastruktur-Sondervermögen?	§ 253 KAGB ist auf Infrastruktur-Sondervermögen gemäß §§ 260a ff. KAGB grundsätzlich anwend- bar. Aufgrund der in § 260b KAGB enthaltenen spezialgesetzlichen Vorgaben ergeben sich jedoch folgende Abweichungen:	
	Die Grenze i.S.d. § 253 Abs. 1 S. 1 KAGB beträgt maximal 40 % des Wertes des Infrastruktur-Sondervermögens (vgl. §260b Abs. 4 KAGB). Die	



	Grenze des § 253 Abs. 1 S. 2 KAGB beträgt min-
	destens 10 % des Wertes des Infrastruktur-Son-
	dervermögens.
27. Das von der BaFin veröffentlichte Musteranzei-	Das von der BaFin veröffentlichte Musteranzeige-
geschreiben zur Bestellung eines externen Bewer-	schreiben ist bis zur Anpassung des Wortlautes
ters bezieht sich lediglich auf Bewerter von Immo-	auch für die Bestellung eines externen Bewerters
bilien und Immobilien-Gesellschaften. Wie hat vor	von Infrastruktur-Projektgesellschaften zu verwen-
diesem Hintergrund das Anzeigeverfahren für Be-	den.
werter von Infrastruktur-Projektgesellschaften zu	
erfolgen?	
28. § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB-E ZuFinG II	Die gesetzliche Definition in § 1 Abs. 19 Nr. 23a
sieht vor, dass Immobilien-Sondervermögen zu-	KAGB gilt für alle Arten von Infrastruktur-Projektge-
künftig in begrenztem Umfang Beteiligungen an	sellschaften. Das Betreiben von EE-Anlagen ist da-
Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben dür-	her auch dann zulässig, wenn diese im Rahmen ei-
fen, die in erneuerbare Energien im Sinne von § 1	nes Immobilien-Sondervermögens gehalten wer-
Absatz 19 Nummer 6a KAGB-E investieren. Gibt	den.
es für solche Infrastruktur-Projektgesellschaften	
spezielle Beschränkungen?	